

Ratsherr Andresen bringt den Antrag ein und begründet ihn.

Frau Stadtpräsidentin Schättiger weist auf § 30 Abs. 6 Ziffer 3 der Geschäftsordnung hin. Danach wäre bei der Abberufung eines Stadtrates namentlich abzustimmen. Bei der ersten Abstimmung am 14.12.2021 sei diese Norm übersehen worden. § 51 der Geschäftsordnung lasse Abweichungen von der Geschäftsordnung zu, solange dem nicht widersprochen wird bzw. soweit nicht andere Normen dem entgegenstehen. Die Gemeindeordnung sieht keine namentliche Abstimmung vor, so dass der Verzicht darauf gesetzeskonform ist. Es besteht Einvernehmen, auch bei dieser zweiten Abstimmung auf eine namentliche Abstimmung zu verzichten.